

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Thema: **Gesetz zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen**

Dresden, 22. März 2019



Unterzeichner: Christian Hartmann
Datum: 22.03.2019

Christian Hartmann MdL
CDU-Fraktion



Unterzeichner: i. V. Dagmar
Neukirch
Datum: 22.03.2019

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt

A. Zielstellung/Wesentlicher Inhalt

Das vorliegende Gesetzesvorhaben soll das seit Mitte 2004 praktisch unverändert geltende Sächsische Integrationsgesetz (SächsIntegrG) ablösen.

Ziel ist es, dessen Regelungen weiterzuentwickeln und an die inzwischen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen gehört insbesondere das seit dem 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindliche Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das im bisherigen SächsIntegrG noch nicht berücksichtigt war. Darüber hinaus führt auch das schrittweise Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes insbesondere mit seinen Forderungen nach einer verstärkten Partizipation und Mitwirkung der Verbände der Menschen mit Behinderungen zu neuen Anforderungen, denen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden soll.

Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen zu leisten. Der Freistaat Sachsen erlässt damit für seinen Zuständigkeitsbereich spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt, insbesondere der Staatsverwaltung. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen und bei der Kommunikation mit der Staatsverwaltung.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. folgende Änderungen vor:

- Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention
- Ausbau der Verwendung von Leichter Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen
- Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung
- Förderung der Teilhabe
- Besondere Pflichten für den Freistaat Sachsen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
- Änderung des Wahlrechts

B. Alternativen

Keine.

C. Kosten

Vgl. Kostenblatt.

D. Zuständigkeit

Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzentwurfes

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundene Einnahmen (in T€):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2019	25.480 *	23.468		
2020	27.480	23.468		
2021	27.480	23.468		
2022	27.480	23.468		

* denn der Betrag § 10 SächsInklusG-E gilt jährlich.

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in T€):

Jahr	Gemeinden**		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2019	0	0	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0
2022	0	0	0	0	0	0

III. Stellen

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2019	2020	2021	2022
2	2	2	2

davon bereits im Haushalt oder Mipla enthalten:

2019	2020	2021	2022
2	2	0	0

IV. Bemerkungen

z.B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.:

Zu I.:

Die Kosten in Höhe von 27.480 T€ ergeben sich aus 391.137 schwerbehinderten Menschen mal 70 € zuzüglich 100 T€. In 2019 betragen die Kosten nur 25.480 T€.

Gesetz zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Behinderung
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Benachteiligungsverbot
- § 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 7 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 8 Verständlichkeit und Leichte Sprache
- § 9 Barrierefreie Informationstechnik
- § 10 Förderung der Teilhabe

Abschnitt 3

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 11 Wahrnehmung von Rechten durch Verbände
- § 12 Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
- § 13 Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
- § 14 Besuchskommissionen
- § 15 Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen
- § 16 Zielvereinbarungen
- § 17 Sicherung der Teilhabe

Abschnitt 4

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

§ 18 Barrierefreiheit von Dienstgebäuden, Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen

§ 19 Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

§ 20 Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen

Abschnitt 5

Übergangsregelungen

§ 21 Übergangsregelungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II S. 1419, 1420) die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Behörden des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts müssen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die in Satz 1 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe stellen. Auf Gemeinden, Landkreise und Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Schulen in Trägerschaft einer der vorgenannten Körperschaften und auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen, den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen und die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung findet dieses Gesetz keine Anwendung. Das Gleiche gilt für Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die in Satz 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe stellen.

(3) Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Körperschaften werden aufgefordert, im Rahmen der bestehenden Gesetze in eigener Verantwortung Regelungen zu treffen, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.

§ 2

Behinderung

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 3

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 4

Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer der in § 1 Absatz 2 genannten Stellen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen ohne zwingenden Grund anders als Menschen ohne Behinderungen behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung vermutet.

(3) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben können, und die die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(4) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sollen die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen geeignete Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen ergreifen. Menschen mit Behinderungen sollen bei gleicher Eignung von den in § 1 Absatz 2 genannten Stellen bei der Personalauswahl bevorzugt berücksichtigt werden. Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

§ 5

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit einer Hörbehinderung (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit einer Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- (1) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 das Recht, mit den in § 1 Absatz 2 genannten Stellen zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren sowie bei der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen haben auf Verlangen der Berechtigten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Organisiert der Berechtigte die erforderliche Hilfe im Sinne des Satzes 2 selbst, hat er einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen.
- (2) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 das Recht, auch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,
 1. in schulischen Belangen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen sowie staatlich anerkannten internationalen Schulen,
 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflegein Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

- (3) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung
1. Umfang des gegen den Freistaat Sachsen gerichteten Anspruchs auf Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen,
 2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen,
 3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
 4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 anzusehen sind.

§ 7

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 8

Verständlichkeit und Leichte Sprache

- (1) Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist die Erläuterung nicht ausreichend, soll dies in Leichter Sprache erfolgen.
- (2) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind von den nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Stellen zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.
- (3) Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen sollen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch Informationen in Leichter Sprache bereitstellen. Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Kompetenzen der in Satz 1 genannten Stellen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

§ 9

Barrierefreie Informationstechnik

Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung von Informationstechnik bleiben unberührt.

§ 10

Förderung der Teilhabe

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, werden insbesondere Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen mit Behinderungen, der Verbesserung der Barrierefreiheit, der Einbeziehung in die Gemeinschaft, der Verbesserung der Mobilität, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gefördert. Die Förderung nach Satz 1 umfasst auch

1. Maßnahmen von landesweit tätigen Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und
2. im angemessenen Umfang Ausgaben für notwendige Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen für eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Zur Förderung der Teilhabe nach Absatz 1 werden jährlich je schwerbehinderten Menschen 70 Euro in den Staatshaushalt eingestellt. Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der schwerbehinderten Menschen ist die am 1. Januar des dem Inkrafttreten der Bestimmungen für das erste Haushaltsjahr des Haushaltsplanes vorausgehenden Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen als Statistischer Bericht veröffentlichte Statistik „Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen“ auf der Rechtsgrundlage von § 214 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Aufstellung eines Doppelhaushaltes gilt Satz 2 für beide Haushaltsjahre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln zur Förderung der Teilhabe besteht nicht.

Abschnitt 3

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 11

Wahrnehmung von Rechten durch Verbände

(1) Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 7 bis 9 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die gemäß § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Verbände sowie deren sächsische Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen vorliegen.

(2) Ein gemäß § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen sächsischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Klage auf Feststellung eines Verstoßes der in § 1 Absatz 2 genannten Stellen gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Absatz 1 und gegen die Verpflichtungen aus § 6 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 7, 8 und 9 erheben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(3) Eine Klage nach Absatz 2 Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Soweit ein Mensch mit Behinderungen seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage selbst verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 2 Satz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Vor Erhebung der Klage nach Absatz 2 Satz 1 soll der Verband die betroffene Stelle auffordern, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen. Kommt die Stelle der Aufforderung nach Satz 4 nach, hat sie dem Verband die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 12

Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Wahrung der Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Behinderungen, zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Begleitung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beruft der Ministerpräsident unter Beteiligung der sächsischen Landesverbände der gemäß § 15 Absatz 3 des

Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände für die Dauer einer Legislaturperiode bei der Staatskanzlei einen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeauftragte bleibt bis zu einer Nachfolgeberufung im Amt. Die Wiederberufung ist zulässig.

Der Landesbeauftragte ist unabhängig, nicht weisungsgebunden und ministeriumsübergreifend tätig. Er kann von seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn dies bei entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit gerechtfertigt ist.

(2) Aufgabe des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die in § 1 Absatz 1 genannten Ziele verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden. Er informiert die Öffentlichkeit und berät zu Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeauftragte trägt auch dafür Sorge, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) Der Landesbeauftragte berät die Staatsregierung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen sowie bei deren Fortentwicklung und Umsetzung. Er

1. arbeitet hierzu insbesondere mit allen Staatsministerien und dem Sächsischen Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zusammen,

2. bearbeitet die Anregungen von einzelnen Personen, von Selbsthilfegruppen, von Verbänden von Menschen mit Behinderungen und von kommunalen Beauftragten und Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und

3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen an.

(4) Die Staatsministerien haben den Landesbeauftragten frühzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu beteiligen, soweit sie Fragen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft behandeln oder berühren. Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sind verpflichtet, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Der Landesbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die für die Erfüllung der Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung für seine Geschäftsstelle

stellt der Freistaat Sachsen zur Verfügung. Dies wird im Haushaltsplan jeweils in einem besonderen Kapitel dargestellt. Der Sitz des Beauftragten und seiner Geschäftsstelle ist bei der Staatskanzlei.

(6) Der Landesbeauftragte unterrichtet die Staatsregierung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit. Die Staatsregierung leitet den Bericht dem Landtag zu.

§ 13

Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

(1) Bei der Staatskanzlei wird ein Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen errichtet. Er

1. berät und unterstützt den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, und
2. unterstützt die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat kann gegenüber Dritten als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen tätig werden.

(2) Der Landesbeirat repräsentiert durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Die Mitglieder des Landesbeirates werden zwei Jahre nach der Berufung des Landesbeauftragten für die Dauer von in der Regel fünf Jahren berufen. Der Landesbeauftragte führt den Vorsitz über den Landesbeirat und leitet die Sitzungen; er ist nicht Mitglied des Landesbeirates. Die Geschäfte des Landesbeirates werden durch die Geschäftsstelle bei der Staatskanzlei geführt. Das Nähere über das Berufungsverfahren, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesbeirates sowie die Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen zu treffen.

§ 14

Besuchskommissionen

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beruft im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege unabhängige Kommissionen, die, in der Regel unangemeldet, Werkstätten für behinderte Menschen und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche, andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen besuchen. Die Kommissionen überprüfen, ob den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung möglich sind. Die von den Kommissionen zu besuchenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Kommissionen zu unterstützen

und ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen sind bei den Besuchen in geeigneter Form zu beteiligen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Den Menschen mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden gegenüber den Kommissionen vorzutragen.

(2) Die Kommission legt spätestens zwei Monate nach dem Besuch einer Einrichtung deren Träger und dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen Bericht vor. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur in anonymisierter Form übermittelt werden. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode zusammenfassend über die Ergebnisse der Arbeit der Kommissionen.

(3) Die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden sowie das Recht der Betroffenen, andere Instanzen anzurufen, bleiben unberührt.

§ 15

Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

Die Staatsregierung legt dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse soll der Bericht Vorschläge zur Verwirklichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele enthalten. Der Bericht soll darüber hinaus den Stand der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widerspiegeln. Der Bericht soll zudem eine begründete Empfehlung enthalten, ob der in § 10 Absatz 2 Satz 1 genannte Betrag erhöht werden soll.

§ 16

Zielvereinbarungen

(1) Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere zur Herstellung von Barrierefreiheit, mit den in § 1 Absatz 2 genannten Stellen, Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen, Kirchen, Parteien sowie sonstigen Organisationen und Verbänden Zielvereinbarungen abschließen. Die Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Beauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen geführt wird.

§ 17

Sicherung der Teilhabe

Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen sind vor ihrem Erlass auf die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sowie deren Gleichstellung zu überprüfen. Insbesondere prüft die Staatsregierung vor Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag, ob dessen Bestimmungen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen.

Abschnitt 4

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

§ 18

Barrierefreiheit von Dienstgebäuden, Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen

(1) Um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim Freistaat Sachsen zu ermöglichen, sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden im Eigentum des Freistaates Sachsen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit bei einem nicht öffentlich zugänglichen Dienstgebäude oder Gebäudeteil nach Art des Gebäudes oder der dort auszuübenden Tätigkeiten nicht zu erwarten ist, dass dort künftig auch Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden.

§ 50 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend auch auf die nicht dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile des Dienstgebäudes anzuwenden.

(2) Der Freistaat Sachsen soll anlässlich der Durchführung von Um- und Erweiterungsbauten nach Absatz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie von Bediensteten genutzt werden oder dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten beseitigen, sofern dies nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen von Dienstgebäuden zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Dienstgebäude oder solche, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten beseitigt werden können, angemietet werden, soweit deren Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement hat einen Beauftragten für Barrierefreiheit zu bestellen. Aufgabe des Beauftragten für Barrierefreiheit ist es, darüber zu wachen, dass die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen erfüllt werden. Er ist Ansprechpartner zu Fragen der

Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstgebäude für die sie nutzenden Behörden oder Dienststellen sowie für deren Schwerbehinderten- und Personalvertretungen. Der Beauftragte für Barrierefreiheit muss die für die Wahrnehmung des Amtes erforderliche bautechnische Ausbildung besitzen, über Wissen und Erfahrungen im barrierefreien Bauen verfügen und soll dieses Wissen durch regelmäßige Fortbildungen erweitern.

(5) Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement hat für alle im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden Dienstgebäude ein Verzeichnis zu führen, in dem von ihm gesammelte Informationen zur Barrierefreiheit in geeigneter Weise zentral verwaltet und staatlichen Stellen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Freistaat Sachsen wird schrittweise und kontinuierlich unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel seine Arbeitsplätze und Arbeitsmittel einschließlich der von den Bediensteten genutzten informationstechnischen Systeme barrierefrei gestalten. Individuelle Rechtsansprüche der Bediensteten gegenüber Sozialleistungsträgern oder dem Integrationsamt auf eine behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung sowie andere Rechtsvorschriften, die zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen oder Arbeitsmitteln verpflichten, bleiben unberührt.

§ 19

Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

Die Staatsregierung legt dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen vor. Neben einer Darstellung der Anzahl und des Anteils schwerbehinderter Menschen an allen Bediensteten des Freistaates Sachsen soll der Bericht auch Aussagen zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude, der Arbeitsplätze und der Arbeitsmittel einschließlich der informationstechnischen Systeme nach § 18 enthalten.

§ 20

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen

(1) Die Hauptschwerbehindertenvertretungen und die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen bei der Staatskanzlei, den Staatsministerien, der Verwaltung des Sächsischen Landtags und des Sächsischen Rechnungshofs bilden die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen.

(2) Vor Maßnahmen der Staatsregierung in Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe in mindestens zwei Geschäftsbereichen der obersten Dienstbehörden berühren, ist die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung der Staatsregierung anzuhören. § 178 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Arbeitgebers die federführend zuständige oberste Dienstbehörde tritt.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen kann grundsätzliche Angelegenheiten beraten, welche
- (4) für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Sachsen von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen.
- (5) Die Befugnisse und Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Übergangsregelungen

§ 21

Übergangsregelungen

- (1) § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die erstmalige Berufung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zu Beginn der siebenten Legislaturperiode des Landtags erfolgt. Bis zu dieser Berufung bleibt der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Amt. Dessen Stellung und Aufgaben bestimmen sich weiterhin nach § 10 des Sächsischen Integrationsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.
- (2) Die Aufgaben des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen werden bis zu dessen erstmaliger Berufung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 vom Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen.

Artikel 2

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 9 bis 11.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“

Das Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (SächsGVBl. S. 95), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Dresden“ durch das Wort „Chemnitz“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - c. „Förderung der Erinnerung an die Geschichte und Entwicklung der Selbsthilfebewegung von Menschen mit Behinderungen.“
3. In § 3 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zustiftungen“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ durch die Wörter „Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „einmalige“ gestrichen.
6. In § 13 werden die Wörter „Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. DDR I Nr. 61 S. 1483)“ durch die Wörter „Sächsischen Stiftungsgesetzes vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, “ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

§ 12 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

Artikel 5

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

§ 16 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt.“

Artikel 6

Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

§ 14 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt.“

Artikel 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Integrationsgesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetzesvorhaben soll das seit Mitte 2004 praktisch unverändert geltende Sächsische Integrationsgesetz (SächsIntegrG) ablösen. Ziel ist es, dessen Regelungen weiterzuentwickeln und an die inzwischen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen gehört insbesondere das seit dem 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindliche Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das im bisherigen SächsIntegrG noch nicht berücksichtigt war. Darüber hinaus führt auch das schrittweise Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes insbesondere mit seinen Forderungen nach einer verstärkten Partizipation und Mitwirkung der Verbände der Menschen mit Behinderungen zu neuen Anforderungen, denen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden soll.

Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen zu leisten.

Der Freistaat Sachsen erlässt damit für seinen Zuständigkeitsbereich spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt, insbesondere der Staatsverwaltung. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen und bei der Kommunikation mit der Staatsverwaltung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt für alle staatlichen Ebenen. Der Bund hat für seinen Zuständigkeitsbereich mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) inhaltlich vergleichbare Regelungen getroffen und im Jahr 2016 novelliert. Der Freistaat Sachsen wird, wie bisher auch mit dem SächsIntegrG, mit dem Sächsischen Inklusionsgesetz (SächsInklusG) Regelungen insbesondere für den Bereich der Staatsverwaltung treffen. Die Gemeinden und Landkreise und ihre Verbände werden aufgefordert, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen geltender Gesetze in eigener Verantwortung entsprechende Regelungen zu erlassen, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verhindern und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen.

Die Staatsregierung hat im November 2016 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Dieser Aktionsplan enthält folgende Vorgaben für das SächsInklusG:

- Stärkung der Position des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Bestellung, Aufgaben, Ressourcen und Befugnisse des Behindertenbeauftragten; Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Angehörige sind bei der Bestellung des Beauftragten besonders zu berücksichtigen.
- Prüfung einer Verankerung der kommunalen Behindertenbeauftragten

- Gesetzliche Verankerung des Landesbehindertenbeirats: Regelung der Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse, finanzielle und technisch-organisatorische Ausstattung
- Prüfung einer Regelung zur Bildung/Wahl von Behindertenbeiräten in den Kreisfreien Städten und Landkreisen
- Erweiterte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen: Prüfung von Formen und Möglichkeiten der weiteren Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen beziehungsweise ihrer Interessenvertretungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Des Weiteren enthält der Aktionsplan noch folgende Maßnahme:

- Barrierefreie Gestaltung der Elternarbeit, Prüfung und gegebenenfalls Erarbeitung einer Regelung des Einsatzes und der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für Eltern bei Elternabenden/Elterngesprächen/Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung oder Schule im künftigen Inklusionsgesetz.
- Schrittweise, kontinuierliche barrierefreie Erschließung der Dienstgebäude, Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Programme) und Arbeitsplätze unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen. Prüfung der Anpassung der Rahmenrichtlinie für Planung, Bau und Nutzung landeseigener Immobilien.
- Ermöglichung einer Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei Angelegenheiten von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten, die diese ressortübergreifend berühren.
- Regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen; Einbeziehung der Daten zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude, Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Programme) und der Ausgestaltung der Arbeitsplätze.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

1. Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention

In das SächsIntegrG wurde im Jahre 2004 derselbe Behinderungsbegriff übernommen, der zuvor vom Bund in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und im BGG festgelegt worden war. Dieser Behinderungsbegriff ist bereits an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation angelehnt und rückt das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund. Auch der UN-Behindertenrechtskonvention liegt dieses Verständnis zugrunde. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Artikel 1 Satz 2 der Konvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Um die Doppelung zweier sprachlicher Fassungen eines Begriffs zu beseitigen und das Bewusstsein für das zeitgemäße Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-

Behindertenrechtskonvention weiter zu schärfen sowie die Rechtsanwendung in der Praxis zu unterstützen, wird der Behinderungsbegriff im SächsInklusG an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Damit ist keine Ausweitung des Personenkreises verbunden.

2. Leichte Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen

Für Menschen mit geistigen Behinderungen bestehen Lücken im Recht bei der barrierefreien Kommunikation mit der Staatsverwaltung. Im SächsIntegrG gibt es bereits Ansprüche für hör- und sprachbehinderte Menschen auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderen geeigneten Kommunikationshilfen (§ 6 SächsIntegrG) sowie für blinde und sehbehinderte Menschen auf Zugänglichmachung zum Beispiel von Bescheiden in einer für sie wahrnehmbaren Form (§ 8 SächsIntegrG). Für Menschen mit geistigen Behinderungen stellen komplizierte Inhalte Barrieren dar, die überwunden werden können. Eine Möglichkeit ist die Verwendung von Leichter Sprache. Die Lücken im Recht werden durch Regelungen zur Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache sowie zur Verwendung von Leichter Sprache, zum Beispiel zur Erläuterung eines Bescheides oder Vordruckes, geschlossen. Es obliegt den jeweils zuständigen Stellen, wie sie die Texte in Leichter Sprache erstellen. Dies entspricht auch den Vorgaben insbesondere der Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention.

3. Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung

Der bisherige § 4 Absatz 1 SächsIntegrG (Benachteiligungsverbot für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen) konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Es kann in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelegt werden. Mit der Novellierung wird im SächsInklusG klarstellend geregelt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen entsprechend Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention eine Benachteiligung darstellt. Nach der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Unterabsatz 4 der UN-Behindertenrechtskonvention sind angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

4. Förderung der Teilhabe

Mit dem Haushaltbegleitgesetz 2011/2012 wurde § 9 des Landesblindengeldgesetzes (LBlindG) dahingehend geändert, dass zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen pro Jahr ein Betrag von 60 EUR je schwerbehinderten Menschen in Sachsen in den Staatshaushalt einzustellen ist. Dieser Betrag ist dann zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwenden. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Rechtssystematik wird diese Regelung nun aus dem LBlindG in das SächsInklusG übernommen. Klarstellend wird zudem geregelt, dass aus diesen Mitteln auch die Partizipation von Verbänden der Menschen mit Behinderungen an der Weiterentwicklung der Gesellschaft, aber auch die notwendige Assistenz für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen gefördert werden können.

Um die neuen Aufgaben, die in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einerseits und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) andererseits von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen bzw. Interessenvertretungen geleistet werden sollen, unterstützen zu können, ist eine Erhöhung des Betrags von 60 EUR pro Jahr je schwerbehinderten Menschen auf 70 EUR vorgesehen.

5. Besondere Pflichten für den Freistaat Sachsen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Der Freistaat Sachsen sieht es als seine Aufgabe an, in seiner Eigenschaft als Dienstherr und Arbeitgeber vorbildhaft die Pflichten zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu erfüllen. Aus diesem Grund verpflichtet er sich auch über die Mindestanforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) hinaus, künftig Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden, die im Eigentum des Freistaates stehen, auch in den Teilen barrierefrei zu gestalten, die nicht dem allgemeinen Besucher- oder Benutzerverkehr dienen. Darüber hinaus sollen anlässlich derartiger Baumaßnahmen auch Barrieren in den nicht davon betroffenen Teilen des Gebäudes abgebaut sowie die Barrierefreiheit bei der Anmietung von Dienstgebäuden berücksichtigt werden. Um diese Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, wird beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) ein Beauftragter für Barrierefreiheit bestellt. Darüber hinaus sollen schrittweise alle Arbeitsplätze und Arbeitsmittel grundsätzlich barrierefrei gestaltet werden. Der seit 1994 regelmäßig zu erstellende und an den Sächsischen Landtag zu übergebende Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen wird zudem um Aussagen zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude, Arbeitsplätze und –mittel erweitert. Um die Interessenvertretung der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten des Freistaates Sachsen zu stärken, wird die bereits bestehende Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden erstmals im Gesetz geregelt und mit eigenen Aufgaben versehen.

Ein wichtiges Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung von Barrierefreiheit, die auch durch eine verständliche Sprache (vgl. Artikel 1 § 8) erreicht werden soll. Daher wurde aus Gründen der leichteren Verständlichkeit bei Funktionsbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet, dass sowohl weibliche als auch männliche Personen miterfasst, die diese Funktion ausüben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 – Ziel des Gesetzes

Absatz 1 nennt als wichtigstes Ziel des Gesetzes die Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention und bestimmt damit das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG und die Staatszielbestimmung in Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen näher. Er konkretisiert diesen allgemeinen Auftrag in drei zentrale Ziele des Gesetzes, die sich hinter dem übergeordneten Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen verbergen:

1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
2. ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und
3. ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Mit der Definition des Gesetzesziels soll der umfassende Ansatz deutlich werden. Allein die Vermeidung von Benachteiligungen und Diskriminierungen reicht nicht aus, um Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes, selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Es geht deshalb nicht mehr nur um die Kompensation von Nachteilen, die unmittelbar auf körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen zurückgeführt werden, sondern darum, die äußeren Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen so zu gestalten, dass vorhandene Barrieren und Hindernisse, die der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und damit ihrer Chancengleichheit entgegenstehen, so weit wie möglich beseitigt werden. Nur mit einer solchen Zielsetzung wird dem Begriffsverständnis von Behinderung, wie es auch Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention zu Grunde liegt, Rechnung getragen.

Absatz 2 konkretisiert die Zielsetzung des Absatzes 1 und umschreibt mit der Aufzählung der Normadressaten den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Durch die Einschränkung, dass die Normadressaten nur verpflichtet sind, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, wird insbesondere klargestellt, dass für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte dieses Gesetz nicht anzuwenden ist; insoweit gelten für die Barrierefreiheit bundesrechtliche Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der einzelnen Verfahrensordnungen. Danach sind die Normadressaten verpflichtet, aktiv die genannten Ziele zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten. Satz 2 richtet diese Aufforderung auch an mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragene Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts. Satz 3 stellt klar, dass die Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind. Auf die organisationsrechtliche Ausgestaltung kommt es dabei nicht an. Folglich sind die kommunalen Träger der Selbstverwaltung auch nicht in ihrer Eigenschaft als Schulträger und Träger von Kindertageseinrichtungen betroffen.

Die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eingegangen ist, gelten für die kommunale Ebene genauso. Daher werden die Kommunen in Absatz 3 ausdrücklich

aufgefordert, im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung in eigener Verantwortung Regelungen zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Diese Aufforderung ist ein politischer Appell und stellt keine rechtlich verpflichtende Aufgabenzuweisung im Sinne des Artikels 85 der Sächsischen Verfassung dar.

Zu § 2 – Behinderung

Mit diesem Paragraphen erfolgt eine Definition des Begriffs Menschen mit Behinderungen. Sie wird damit – in Übereinstimmung mit § 3 BGG – an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. In der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention wird darauf hingewiesen, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (Buchstabe e der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention). Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ § 2 greift den Wortlaut auf, den der Bund mit § 3 des BGG und – in leicht verändertem Wortlaut – mit § 2 Absatz 1 des SGB IX in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention gewählt hat.

Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Sie soll das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiter schärfen und die Rechtsanwendung in der Praxis unterstützen. Eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden. Aufgrund der Anknüpfung an die Formulierung in Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention und des darin zum Ausdruck kommenden Verständnisses der Vielfalt von Behinderung differenziert der Begriff in § 2 nicht danach, ob für das Vorliegen einer Behinderung eine Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand vorliegen muss.

Zu § 3 – Barrierefreiheit

Die Vorschrift übernimmt die Definition der Barrierefreiheit aus dem BGG. Barrierefreiheit wird darin umfassend verstanden. Sie meint nicht nur bauliche Barrieren wie Stufen, zu schmale Türen oder zu geringe Bewegungsflächen. Sie umfasst vielmehr auch kommunikative Hindernisse und den Zugang zu Informationen sowie die Bedienung technischer Geräte wie zum Beispiel Automaten. Barrierefrei sind diese vom Menschen gestalteten Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernisse und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt mit Artikel 1 Satz 2 explizit auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen in den Blick. Für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu

finden, um sie dann auch nutzen zu können. Der Aspekt der Auffindbarkeit ist insofern ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und wurde deshalb gegenüber der bisherigen Definition in § 3 SächsIntegrG klarstellend ergänzt. Satz 2 stellt klar, dass für das Auffinden, den Zugang und die Nutzung behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel genutzt werden können.

Zu § 4 – Benachteiligungsverbot

Absatz 1 wiederholt klarstellend das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG.

Absatz 2 definiert den Begriff der Benachteiligung. Eine Benachteiligung liegt nach Satz 1 vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Mit dem Satz 2 wird das Gesetz insoweit an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) angepasst. Dabei wird klargestellt, dass sexuelle Belästigungen im Sinne des § 3 Absatz 4 AGG auch dann eine Benachteiligung darstellen, wenn kein Bezug zu einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 AGG genannten Konstellationen besteht. Die Regelung greift also auch im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern mit Stellen nach § 1 Absatz 2. Besonders Frauen werden als gefährdet angesehen, von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen betroffen zu sein. Insofern kommt diese Änderung vor allem Frauen mit Behinderungen zugute.

Mit Absatz 3 wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-Behindertenrechtskonvention klarstellend und im Sinne von mehr Transparenz im Gesetz verankert. Mit der ausdrücklichen Aufnahme sind keine neuen Verpflichtungen für die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen verbunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll § 4 deklaratorisch an die Vorgaben des GG und die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG findet seine einfachgesetzliche Ausprägung für Träger öffentlicher Gewalt in dieser Norm. Das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ist im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen.

Zum verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1997 ausgeführt: „Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird“ (BVerfG, Beschluss v. 8.10.1997, 1 BvR 9/97). Das Bundesverfassungsgericht hatte damit schon die im Einzelfall gebotenen Vorkehrungen im Blick, die erforderlich sind, um nicht zu benachteiligen. In dem Beschluss heißt es weiter, wann ein solcher Ausschluss durch Förderungsmaßnahmen soweit kompensiert sei, dass er nicht benachteiligend wirke, lasse sich nicht generell und abstrakt festlegen.

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Diskriminierungsverbot nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention unmittelbar anwendbar ist (vergleiche BSG, Urt. v. 6.3.2012, B 1 KR 10/11 R). Nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verbieten die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen. Diskriminierung umfasst nach Artikel 2 Unterabsatz

3 letzter Halbsatz der UN-Behindertenrechtskonvention die Versagung angemessener Vorkehrungen. Nach der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Unterabsatz 4 der UN-Behindertenrechtskonvention sind angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

Ob eine Benachteiligung wegen Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Daher kann grundsätzlich durch Gesetz die Ermöglichung und Schaffung angemessener Vorkehrungen lediglich allgemein gefordert werden.

Die spezialgesetzliche Regelung angemessener Vorkehrungen kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Hier sieht das geltende Recht bereits entsprechende Regelungen vor, wie zum Beispiel § 164 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX.

In den nicht bereits spezialgesetzlich geregelten Fällen kommen angemessene Vorkehrungen nach Absatz 3 typischerweise in Situationen in Betracht, die mittelbar benachteiligend wirken können und in denen es an Barrierefreiheit noch fehlt.

Angemessene Vorkehrungen können zum Beispiel sein die Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern, die Übertragung in Leichte Sprache oder die Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache, die Bereitstellung einer barrierefreien PDF-Datei oder eine bauliche Veränderung wie eine Rampe oder ein Aufzug.

Begrenzt wird die Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen dadurch, dass die Maßnahmen die Stellen nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten dürfen. Das heißt nicht, dass kein Aufwand betrieben werden muss. Der Träger öffentlicher Gewalt ist aber nicht zur Vornahme von Maßnahmen verpflichtet, die ihn übermäßig belasten. Er muss prüfen, welche Maßnahmen in Betracht kommen und hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Dem Grundsatz der materiellen Beweislast entsprechend liegt das Beweislastrisiko für den Versagensgrund der unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung bei der jeweiligen Stelle.

Absatz 4 stellt klar, dass in Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig sind. Dies können zum Beispiel eine besondere Förderung von Menschen mit Behinderungen oder eine bevorzugte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe bestimmter Leistungen oder bei der Stellenbesetzung sein. Da Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor besondere Schwierigkeiten haben, sollen nach Satz 2 die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen bei Stellenbesetzungen oder sonst bei der Personalauswahl Menschen mit Behinderungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen. Dabei sind die in der Person des Menschen mit Behinderungen liegenden Gründe für eine bevorzugte Berücksichtigung auch bei Vorliegen anderer gleichstellungsrechtlicher Vorgaben mit diesen abzuwägen. Satz 3 verpflichtet die betroffenen Stellen, bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Zu § 5 – Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

§ 5 wurde mit Blick auf eine einheitliche Rechtsanwendungspraxis wortgleich aus dem BGG übernommen und stellt die Anerkennung der genannten Kommunikationsformen durch den Landesgesetzgeber dar.

Absatz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. Die von hörbehinderten Menschen verwandte Deutsche Gebärdensprache wird als eine der deutschen Lautsprache ebenbürtige Form der Verständigung respektiert.

Absatz 2 erkennt die lautsprachbegleitenden Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an.

Absatz 3 bestimmt, dass allen Untergruppen der hörbehinderten Menschen (gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen) sowie auch sprachbehinderten Menschen das Recht zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Teil des betroffenen Personenkreises die deutsche Lautsprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur Gruppe der hörbehinderten Menschen zählen auch taubblinde Menschen. Ihre besondere Kommunikationsform, das Lormen, ist ebenfalls von Absatz 3 erfasst. Zu den sprachbehinderten Personen gehören beispielsweise auch Menschen, die wegen einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind.

Mit dem Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird klargestellt, dass der konkrete Anspruch des Betroffenen auf Verwendung einer dieser Kommunikationsformen im Einzelfall noch nicht in § 5 eingeräumt wird. Die konkrete Ausprägung des Anspruchs nach Voraussetzung, Umfang und Kostentragung richtet sich vielmehr nach den für den betroffenen Lebensbereich jeweils einschlägigen Gesetzen. Der nähere Anspruch für den Bereich der Staatsverwaltung wird in § 7 geregelt.

Zu § 6 – Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

§ 6 stellt in Anlehnung an § 9 BGG eine Vorschrift zur Regelung der Anwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 dar.

Die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen werden danach nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 verpflichtet, einem hörbehinderten (ertaubten, gehörlosen oder schwerhörigen) oder sprachbehinderten Menschen die Verwendung Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu gestatten und dafür auch die notwendigen Kosten zu übernehmen. Dieser Anspruch besteht

- zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren,
- zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Verwaltungsverfahren sowie
- bei der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten der in § 1 Absatz 2 genannten Stellen.

Während der zweite Punkt eine Klarstellung beinhaltet, geht der dritte Punkt über die bisherige Rechtslage nach dem SächsIntegrG hinaus.

Nach Absatz 2 besteht der Anspruch auf Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen auch für die mündliche Kommunikation auch außerhalb von Verwaltungsverfahren mit staatlichen Schulen und Ersatzschulen sowie in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Mit der Regelung erfolgt keine Einschränkung der Rechte von Menschen mit Hörbehinderungen, die nicht auf eine der in § 6 genannten Arten kommunizieren. § 6 stellt insoweit nur eine zusätzliche Möglichkeit der Kommunikation mit den genannten staatlichen Stellen dar, wovon jedoch die Wahlfreiheit des Betroffenen nicht tangiert wird.

Absatz 3 ermächtigt die Staatsregierung, den Umfang der Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen flexibel und pragmatisch in einer Rechtsverordnung zu regeln und dabei sowohl dem grundsätzlichen Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen sowie den Erfordernissen eines geordneten Verwaltungsablaufs Rechnung zu tragen. Als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinn der Nummer 4 kommen z. B. Schriftdolmetscher in Betracht. Nicht erfasst sind demgegenüber die im SGB IX geregelten persönlichen Hilfsmittel wie z. B. Hörgeräte.

Zu § 7 – Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 7 entspricht der Regelung des § 10 BGG. Es geht um die barrierefreie Wahrnehmbarkeit von Schriftstücken durch blinde und sehbehinderte Menschen, die den Adressaten normalerweise in Schwarzschrift zugänglich gemacht werden.

In Satz 1 werden die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen verpflichtet, bei allen schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für sehbehinderte Menschen, sondern stellt auch Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Dass Verwaltungshandeln für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier zusätzlich seine behinderungsspezifische Ausprägung. Die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten behinderter Menschen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Mit der generellen Verpflichtung soll die Verwaltung angeregt werden, bereits bei der Gestaltung solcher Schriftstücke (zum Beispiel Schriftgröße und -art, Zeilenabstand und Kontrast) spezifische Einschränkungen von behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen, auf Anforderung die Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke zusätzlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten, sofern dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich dabei nach der individuellen Fähigkeit zur Wahrnehmung. Wenn die in Rede stehenden Dokumente nach den einschlägigen Vorschriften kosten- bzw. gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für behinderte Menschen. Es dürfen daher keine zusätzlichen Gebühren und Auslagen erhoben werden, die nicht auch bei nichtbehinderten Menschen anfallen. Vorschriften über die Form, die Bekanntgabe und die Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt. Die elektronische Informationsverarbeitung macht es möglich, die

Information diesem Personenkreis als E-Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben, oder als Braille-Druck oder gegebenenfalls in Großdruck zugänglich zu machen. Für diejenigen blinden und sehbehinderten Menschen, die weder über die technische Ausstattung noch über Kenntnisse der Braille-Schrift verfügen, können die Informationen auch über Hörkassetten übermittelt werden.

Zu § 8 – Verständlichkeit und Leichte Sprache

Zum Verständnis des § 8 ist zu unterscheiden zwischen der einfachen, verständlichen Verwaltungssprache („einfache Sprache“) einerseits und der Leichten Sprache andererseits.

Die Verwendung einfacher Sprache im Rahmen der Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern sieht bereits Nr. 23 Buchst. a) der VwV Dienstordnung vor: „Schreiben sollen höflich, verständlich und so kurz wie möglich sein. Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden.“ Durch die Verwendung einfacher Sprache sollen Behörden die stark juristisch geprägten fachsprachlichen Inhalte von Verwaltungsvorgängen mit alltagssprachlichen Mitteln aufarbeiten und für Bürgerinnen und Bürger verständlich mündlich, schriftlich oder elektronisch wiedergeben. Die Verpflichtung der Verwaltung zur Auskunft und Beratung (vergleiche § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ist ebenfalls darauf ausgerichtet, Bürgerinnen und Bürger klar und verständlich zu informieren beziehungsweise zu beraten. Leichte Sprache zielt darüber hinaus auf eine besonders leichte Verständlichkeit für Menschen mit geistigen Behinderungen ab. Die Leichte Sprache stellt nicht nur auf besondere Regeln zu Rechtschreibung und Grammatik ab, sondern gibt unter anderem auch Empfehlungen zur Textgestaltung. Unter anderem sollen möglichst gebräuchliche Wörter verwendet werden und Sätze kurz und einfach gehalten sein. Texte sollen in einer ausreichend großen Schrift dargestellt und mit Bildern illustriert werden. Über das Netzwerk Leichte Sprache e. V. haben sich Verbände von Menschen mit Behinderungen und andere Organisationen auf gemeinsame Regeln für Informationen in Leichter Sprache verständigt (vgl. www.leichtesprache.org). Leichte Sprache kann erforderlich sein, wenn Informationen in einfacher Sprache für Menschen mit stärkeren Beeinträchtigungen nicht verständlich sind. Sie ist eine Möglichkeit zur barrierefreien Information und Kommunikation von Menschen mit geistigen Behinderungen.

Für Menschen mit geistigen Behinderungen, vor allem für Personen mit leichteren Beeinträchtigungen, kann einfache Sprache einen Zugang zur Verwaltung darstellen, der ihnen das Verstehen von Bescheiden oder Vordrucken erleichtert oder ermöglicht. Absatz 1 regelt daher, dass die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen insbesondere im Kontakt mit Menschen mit geistigen Behinderungen besonders auf eine Kommunikation in einfacher Sprache achten und schriftliche oder elektronische Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke verständlich erläutern sollen. Die Erläuterung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eventuell anfallende Kosten hierfür sind von der zuständigen Stelle zu tragen.

Die Regelung konkretisiert die bereits bestehende Verpflichtung des § 7 Satz 1, wonach die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen haben.

Satz 3 verpflichtet in Form einer Soll-Vorschrift die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen, Menschen mit geistigen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache zu erläutern, sofern diese dies anfordern. Die Anforderung der Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt formlos, zum Beispiel mündlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch (zum Beispiel per E-Mail), und ist aktenkundig zu machen. Erhält die entsprechende Stelle Kenntnis über eine mögliche geistige Behinderung, soll sie die potentiell Berechtigten auf die Möglichkeit der Erläuterung in Leichter Sprache hinweisen. Erläuterungen in Textform sollen von besonders geschulten Beschäftigten oder professionellen Übersetzungsbüros erstellt werden.

Satz 3 ist insbesondere anzuwenden bei Menschen mit geistigen Behinderungen mit stärkeren Beeinträchtigungen, denen eine Erläuterung in einfacher Sprache nach Satz 2 nicht zum Verständnis von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken genügt. Im Fokus der Regelung steht die Ermöglichung eines grundsätzlichen Zugangs von Menschen mit geistigen Behinderungen zu den sie betreffenden Informationen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Erst, wenn Regelungen, An- und Aufforderungen der Verwaltung für sie auch zugänglich sind, können Menschen mit geistigen Behinderungen von ihrem Recht auf selbstbestimmte Teilhabe und auf gleichberechtigte Kommunikation mit der Verwaltung tatsächlich Gebrauch machen.

Für Menschen mit geistiger Behinderung, deren Sprachfunktion beeinträchtigt ist, stellen komplizierte Inhalte Barrieren dar, die durch Verwendung von Leichter Sprache überwunden werden können. Der Personenkreis umfasst sowohl Menschen mit einer festgestellten Schwerbehinderung und diesen gleichgestellten Personen als auch Menschen, die zwar in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind, die aber keinen Antrag auf Feststellung ihrer Behinderung gestellt haben. Nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) kann bei einer Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit eine Vielzahl an Funktionsstörungen in sehr unterschiedlicher Ausprägung vorliegen. Zum Beispiel kann bei einem Menschen, bei dem gutachterlich ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 festgestellt worden ist, die Sprache deutlich betroffen sein, während bei anderen Menschen zum Beispiel eine reduzierte psychische Belastbarkeit und Störung der sozialen Einordnung im Vordergrund stehen. Eine Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit mit einem Intelligenzrückstand entsprechend einem Intelligenzalter von etwa zehn bis zwölf Jahren bei Erwachsenen (Intelligenzquotient von etwa 70 bis 60) liegt nach der VersMedV unter anderem vor, wenn sich nach Abschluss der Schule noch eine weitere Bildungsfähigkeit gezeigt hat und keine wesentlichen, die soziale Einordnung erschwerenden Persönlichkeitsstörungen bestehen (GdB 30 bis 40) oder wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung trotz beruflicher Fördermöglichkeiten (zum Beispiel in besonderen Rehabilitationseinrichtungen) nicht in der Lage ist, sich auch unter Nutzung der Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen beruflich zu qualifizieren (GdB 50 bis 70). Dass eine Schwerbehinderung festgestellt worden ist, ist nicht Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung. Auch weitere Personengruppen, die im Laufe des Lebens eine Beeinträchtigung der Sprache erleiden, zum Beispiel nach einem Schlaganfall oder bei Demenz, können von Informationen in Leichter Sprache profitieren.

Die Regelung des Satzes 3 umfasst keine Erteilung von rechtsverbindlichen Bescheiden in Leichter Sprache. Auch eine umfassende Verpflichtung zur

Verwendung von Leichter Sprache wird damit nicht verankert. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen Stelle nach § 1 Absatz 2.

Dass eventuell anfallende Kosten für Erläuterungen in einfacher Sprache oder Leichter Sprache im notwendigen Umfang von der zuständigen Stelle zu tragen sind, regelt Absatz 2 Satz 1 und 2. Beauftragt die Stelle zur Erläuterung in Textform Dritte, beispielsweise ein Übersetzungsbüro, trägt sie die anfallenden Kosten.

Nach Absatz 3 sollen geeignete Informationen für die Öffentlichkeit vermehrt in Leichte Sprache übersetzt und entsprechend bereitgestellt werden. Die bereits begonnenen Bestrebungen der Verwaltungen, das Informationsangebot in Leichter Sprache auszubauen, sollen fortgesetzt werden. Die Staatsregierung unterstützt dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten, indem sie auf den weiteren Auf- und Ausbau von Kompetenzen in diesem Bereich hinwirkt. Es bleibt in der Verantwortung der in § 1 Absatz 2 genannten Stellen, wie sie das Erstellen von Texten in Leichter Sprache gewährleisten.

Zu § 9 – Barrierefreie Informationstechnik

Die Vorschrift wurde aus dem Sächsischen Integrationsgesetz übernommen. Vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Bestimmungen, die die barrierefreie Gestaltung von Internet- und Intranet-Angeboten öffentlicher Stellen regeln (insbesondere auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen) ist diese gesetzliche Regelung weiterhin erforderlich, da sie neben den Internetauftritten und -angeboten der in § 1 Absatz 2 genannten Stellen auch sonstige grafische Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, mit umfasst.

Zu § 10 – Förderung der Teilhabe

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 wurde mit § 9 LBlindG eine gesetzliche Grundlage für die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Auf dieser Grundlage werden pro Jahr 60 EUR je schwerbehinderten Menschen in den Staatshaushalt eingeplant. Die sich dadurch ergebende Summe steht für die Förderung insbesondere von Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen mit Behinderungen, der Verbesserung der Barrierefreiheit, der Einbeziehung in die Gemeinschaft, der Verbesserung der Mobilität, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Aus rechtssystematischen Gründen wird diese Bestimmung nun aus dem LBlindG, das sonst nur individuelle Rechtsansprüche auf Nachteilsausgleiche für Menschen mit bestimmten Behinderungen regelt, in das SächsInklusG überführt. Damit wird die Zielrichtung dieser Regelung verdeutlicht, unabhängig von individuellen Leistungsansprüchen von Menschen mit Behinderungen Finanzmittel zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Förderung inklusiver Maßnahmen bereit zu stellen.

In Absatz 1 werden die Ziele der Förderung näher beschrieben. Danach werden insbesondere Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen

mit Behinderungen, der Verbesserung der Barrierefreiheit, der Einbeziehung in die Gemeinschaft, der Verbesserung der Mobilität, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen gefördert. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie orientiert sich an den Handlungsfeldern aus der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst zum Beispiel auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport oder auch medienpädagogische Projekte für Menschen mit Behinderungen. Neben der allgemeinen Aufzählung in Satz 1 werden nunmehr in Satz 2 zwei Fördergegenstände beispielhaft konkret genannt. Nummer 1 greift die 2016 neu ins BGG aufgenommene Förderung der Partizipation auf. Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen. Hohe praktische Bedeutung erlangt diese Verpflichtung derzeit bei der Umsetzung des BTHG, das an verschiedenen Stellen eine Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vorsieht. Die meist ehrenamtlich tätigen Vertreter der Selbsthilfe und Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen benötigen für eine wirksame Partizipation finanzielle und personelle Unterstützung sowie Fortbildungsangebote.

Zudem sollen im angemessenen Umfang auch Ausgaben für notwendige Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen für eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit gefördert werden können. Damit sollen die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, sich bürgerschaftlich zu engagieren und in die Gesellschaft einzubringen, unterstützt werden. Eine Eingrenzung unterstützungswürdiger Tätigkeiten zum Beispiel auf den Bereich der Behindertenselbsthilfe oder des Behindertensports ist nicht vorgesehen.

Absatz 2 regelt weiterhin die Berechnungsgrundlage für den in den Haushalt einzustellenden Gesamtbetrag. Über das künftige Erfordernis einer Erhöhung dieses Betrages soll im Rahmen der künftigen Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen jeweils eine Empfehlung erarbeitet werden (vgl. § 15).

Nach Absatz 3 besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel nach § 10. Die in § 9 LBlindG enthaltene Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, das Nähere über die Mittelverwendung, das Verfahren und die Zuständigkeit zu regeln, wurde nicht übernommen. Die Mittelvergabe erfolgt, wie bisher, auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und der Förderrichtlinien des SMS.

Zu § 11 – Rechtswahrnehmung durch Verbände

Die Vorschriften orientieren sich am Vorbild der §§ 14 und 15 BGG. Aus Gründen der Praktikabilität und Einheitlichkeit wird auf das Anerkennungsverfahren des Bundes zurückgegriffen.

Die Prozessstandschaft nach Absatz 1 soll zum einen den nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannten Verbänden sowie deren sächsischen Landesverbänden zustehen. Die Vorschrift gilt für Ansprüche aus diesem Gesetz (§ 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 2, §§ 7 und 8 sowie § 9) sowie für Ansprüche auf Herstellung von

Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärden bzw. anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5.

Da der Verband im Falle einer Klage nach § 11 Absatz 1 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen kann, können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausreichen. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z. B. die Einhaltung von Fristen, Klagebefugnis) erfüllt sein wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse behinderter Menschen an einer sachnahen Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt den gerade bei Verbänden behinderter Menschen weit verbreiteten Charakter der Selbsthilfegruppe, in der selbst Betroffene anderen Mitgliedern, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als ebenfalls persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertretenen behinderten Menschen einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Die Vorschrift nach Absatz 2 und 3 orientiert sich am Vorbild des § 15 BGG. Sie führt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten der nach § 13 Absatz 3 BGG und deren sächsischen Landesverbände ein. Die Regelung stellt eine zulässige Ausnahme von § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung dar, welche durch Landesgesetz erfolgen kann.

Dabei wird das Verbandsklagerecht jedoch nicht allumfassend zugestanden. Es können nur Verstöße gegen die in Absatz 2 enumerativ und abschließend aufgezählten Rechtsverstöße geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist die Verbandsklage in den Fällen, in denen ein Einzelner in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist, nur dann möglich, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt.

Die Einhaltung von Absatz 3 Satz 4 ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage.

Die Rechtswegzuständigkeiten werden nicht berührt.

Zu § 12 - Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

Als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen beruft der Ministerpräsident für die Dauer der Legislaturperiode einen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen berufen. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin,

- darauf zu achten, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gewahrt werden,
- die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu fördern und
- die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu begleiten.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung in § 10 SächsIntegrG ist, dass bei der Auswahl des Landesbeauftragten die anerkannten Verbände der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen sind. Der Landesbeauftragte bleibt nach dem Ende der Legislaturperiode bis zu einer Neuberufung im Amt, um die Kontinuität der

Interessenvertretung zu wahren. Eine Wiederberufung ist möglich. Vor dem Ende seiner Amtszeit kann der Landesbeauftragte nur unter denselben Voraussetzungen abberufen werden, die auch eine Abberufung eines Richters auf Lebenszeit rechtfertigen. Dadurch soll die Unabhängigkeit des Beauftragten gewährleistet werden. Der Landesbeauftragte ist nicht an Weisungen gebunden.

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben des Landesbeauftragten. Er hat nicht nur darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Vielmehr hat er alle zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen bestehenden Vorschriften in den Blick zu nehmen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehört es aber auch, die Öffentlichkeit zu Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu informieren und hierzu auch Dritte zu beraten. Dabei hat er auch immer die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Absatz 3 konkretisiert die Aufgabe der Beratung der Staatsregierung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und ihrer Umsetzung und Fortentwicklung näher. Hierzu arbeitet er insbesondere mit dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium einerseits und dem Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen andererseits zusammen. Er nimmt Anregungen und Beschwerden von Menschen mit Behinderungen, von Selbsthilfegruppen und von Verbänden der Menschen mit Behinderungen sowie von kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten entgegen und bearbeitet diese. Er kann auch jederzeit Maßnahmen wie z. B. die Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder auch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, bei den jeweils zuständigen Ressorts anregen.

Absatz 4 verpflichtet die jeweils zuständigen Staatsministerien, den Landesbeauftragten frühzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben einzubinden, soweit sie Fragen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Damit soll erreicht werden, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen bereits bei der Erstellung von Normentwürfen oder der Erarbeitung von Programmen u. dgl. mit einbezogen werden können. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind die Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen verpflichtet, ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dabei sind natürlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 SächsIntegrG enthält Absatz 5. Danach ist der Landesbeauftragte nunmehr hauptamtlich tätig. Er wird damit in die Lage versetzt, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dieser Aufgabe widmen zu können. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen geleistet.

Satz 2 stellt klar, dass der hauptamtliche Landesbeauftragte grundsätzlich in einem Angestelltenverhältnis zum Freistaat Sachsen steht, wenn er nicht vor der Berufung zum Landesbeauftragten bereits ein Beamter des Freistaates Sachsen ist. Für den hauptamtlichen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen wird davon ausgegangen, dass seine Vergütung in Anlehnung an die besoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe der Vergütungsgruppe B 3 erfolgen soll. Dabei wird davon ausgegangen, dass seine Tätigkeit in etwa mit der eines Referatsleiters (Ministerialrat Besoldungsgruppe A 16, B 2 oder B 3) vergleichbar ist. Durch die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, die nicht

in eine hierarchische Behördenstruktur eingebunden ist, und die Breite des Aufgabenspektrums, die ein ressortübergreifendes Arbeiten erfordert, hebt sich die Tätigkeit des Landesbeauftragten über die für einen Referatsleiter typische Tätigkeit heraus. Das lässt eine Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 3 als angemessen erscheinen.

Aus Gründen der Transparenz werden die Mittel für eine angemessene Personal- und Sachausstattung der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten in einem eigenen Kapitel im Staatshaushaltsplan veranschlagt.

Neu ist, dass der Landesbeauftragte seinen Sitz bei der Staatskanzlei haben wird.

Ebenfalls neu ist der in Absatz 6 vorgesehene jährliche Bericht des Landesbeauftragten über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit, den er der Staatsregierung vorlegt. Die Staatsregierung leitet diesen Bericht dem Sächsischen Landtag zu. Damit wird eine politische Diskussion über die Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderungen in Sachsen befördert.

Zu § 13 - Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

Der bisherige Sächsische Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird zum Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt. Seine Aufgabe besteht zunächst darin, den Landesbeauftragten in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu beraten und zu unterstützen. Da die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine Querschnittsaufgabe ist, die die Zuständigkeit aller Ressorts berührt, soll er weiterhin auch alle Staatsministerien bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen unterstützen. Neu ist ein ausdrückliches Mandat, auch gegenüber Dritten als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen tätig werden zu können. Damit soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, den Landesbeirat landesrechtlich als „maßgebliche Interessenvertretung“ im Sinne des Teils 2 des SGB IX zu bestimmen – eine entsprechende Verordnungsermächtigung für diese Bestimmung soll in das Sächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch aufgenommen werden.

Nach Absatz 2 repräsentiert der Landesbeirat durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen in ihrer Gesamtheit. Demnach muss die Auswahl der Mitglieder so erfolgen, dass die unterschiedlichen Behinderungsarten, aber auch die unterschiedlichen Lebenssituationen (z. B. Kindheit, Erwerbsleben, Alter) durch sie repräsentiert werden. Dabei soll auch ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen erreicht werden. Um eine Kontinuität in der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auch beim Wechsel des Beauftragten sicherzustellen, werden die Mitglieder des Landesbeirates jeweils zwei Jahre nach der Berufung des Landesbeauftragten für eine in der Regel fünfjährige Amtszeit berufen. Der Landesbeauftragte ist kraft Gesetzes der Vorsitzende des Landesbeirates und leitet die Sitzungen. Wegen der Aufgabe des Landesbeirates, den Landesbeauftragten zu beraten, ist der Landesbeauftragte selbst nicht Mitglied des Landesbeirates und damit nicht stimmberechtigt. Die Geschäfte des Landesbeirates werden von einer Geschäftsstelle bei der Staatskanzlei geführt. Dadurch können Reibungsverluste vermieden werden. Die notwendigen Ausgaben werden vom Freistaat getragen. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesbeirates regelt eine

Verwaltungsvorschrift. In dieser sind auch Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder zu treffen.

Zu § 14 – Besuchskommissionen

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit den Besuchskommissionen für die psychiatrischen Krankenhäuser und sonstige stationäre Einrichtung für psychisch kranke Menschen wurden mit dem SächsIntegrG auch Besuchskommissionen für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe eingeführt. Diese sind nun seit mehr als 10 Jahren aktiv und haben sich als ein Instrument der Qualitätssicherung und des fachlichen Austauschs in den Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und ihren Außenwohngruppen sowie den Werkstätten für behinderte Menschen und deren Förder- und Betreuungsbereichen bewährt, da sie die Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Konzeption und die interne Diskussion über die Qualität erbrachten Leistung befördern. Die Besuchskommissionen sollen daher beibehalten werden.

Absatz 1 bestimmt deshalb in Analogie zu § 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten, dass Werk- und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung von unabhängigen Kommissionen besucht werden können. Neu hinzugekommen sind auch die nunmehr in § 60 SGB IX geregelten anderen Leistungsanbieter. Zu diesem Zweck sollen die Einrichtungen die gewünschten Auskünfte erteilen, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen mitgeteilt werden dürfen. Den Betroffenen soll ferner Gelegenheit gegeben werden, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen sind bei den Besuchen in geeigneter Form zu beteiligen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Besuchskommission dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem Träger der Einrichtung für Menschen mit Behinderung einen Bericht vorlegt und die Staatsregierung einmal in der Legislaturperiode dem Landtag über die Arbeit der Kommissionen berichtet.

Absatz 3 stellt klar, dass die Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden sowie die Möglichkeit des Betroffenen, andere Instanzen (z. B. das Arbeitsgericht, die Heimaufsicht, den zuständigen Rehabilitationsträger) anzurufen, unberührt bleiben.

Zu § 15 – Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen

Seit der Neugründung des Freistaates Sachsen legt die Staatsregierung dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen vor. Diese Berichterstattung soll auf gesetzlicher Grundlage fortgeführt werden. Ziel ist es, dem Landtag damit empirische Informationen zur Lage der Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Einen wichtigen Teil des Berichts soll eine Bestandsaufnahme und Analyse der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen bilden. Darüber hinaus soll er aber auch Vorschläge enthalten, wie die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und zu verhindert sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden können. Der Bericht soll den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen widerspiegeln. Ziel ist es, die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen mit der Evaluation des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention zu verbinden. Daneben soll der Bericht auch eine begründete Empfehlung dazu enthalten, ob der in § 10 Absatz 2 genannte Betrag, der letztlich die Höhe der für die Förderung der Teilhabe nach diesem Paragraphen verfügbaren Haushaltsmittel bestimmt, erhöht werden sollte.

Zu § 16 – Zielvereinbarungen

Entsprechend des Vorbilds im BGG soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe mit verschiedenen Akteuren Zielvereinbarungen abschließen können. Verhandlungs- und Vereinbarungspartner können neben verschiedenen öffentlichen Stellen insbesondere auch Unternehmen und Unternehmensverbände, Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Parteien und andere Organisationen und Verbände sein. Inhalt der Zielvereinbarungen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere zur Herstellung von Barrierefreiheit. In den Zielvereinbarungen sollen möglichst konkrete und überprüfbare Maßnahmen und Zeiträume für deren Umsetzung vereinbart werden. Konkrete inhaltliche Vorgaben für die Vereinbarungen werden nicht gemacht. Die Zielvereinbarungen sind jedoch nur möglich, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Neu gegenüber der bisherigen Regelung im SächsIntegrG ist, dass die Verbände der Behindertenselbsthilfe die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Zielvereinbarung verlangen können. Ein Anspruch auf den Abschluss von Zielvereinbarungen besteht jedoch nicht. Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Beauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen geführt wird. Durch dieses förmliche Verfahren soll die Verbindlichkeit der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung erhöht werden.

Zu § 17 – Sicherung der Teilhabe

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen geprüft wird, welche Auswirkungen sie auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben werden. Insbesondere bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen der Staatsregierung ist vorab zu prüfen, dass diese Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Ressorts in ihrer jeweiligen Zuständigkeit betrifft. Daher können Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus den unterschiedlichsten Fachgebieten auch Auswirkungen auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben. Die Auswirkungen sind daher in jedem Fall zu prüfen und gegebenenfalls zu beachten.

Zu § 18 – Barrierefreiheit von Dienstgebäuden, Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen

Die Vorschriften des Abschnitts 4 gelten nur für den Freistaat Sachsen selbst. Er verpflichtet sich darin selbst, als Dienstherr und Arbeitgeber, die Voraussetzungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst

schrittweise weiter zu verbessern und die Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten zu stärken.

Nach Absatz 1 verpflichtet sich der Freistaat Sachsen, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Freistaates Sachsen grundsätzlich barrierefrei nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Diese Bestimmung geht insoweit über die allgemeine Pflicht zum barrierefreien Bauen u. a. von Verwaltungsgebäuden nach § 50 Absatz 2 SächsBO hinaus, als sie grundsätzlich alle Teile der Dienstgebäude umfasst und nicht nur die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile. Das wird durch die klare Benennung des Ziels dieser Verpflichtung unterstrichen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in allen Dienststellen des Freistaates Sachsen zu ermöglichen. Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung. Das heißt, im Regelfall besteht die Pflicht, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten barrierefrei zu errichten. Auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls kann aber davon abgesehen werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn bei einer notwendigen kleinen Umbaumaßnahme der Aufwand zur Schaffung von Barrierefreiheit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Umbaumaßnahme eigentlich verfolgten Zweck steht.

Nach Absatz 2 sollen anlässlich von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Dienstgebäuden im Eigentum des Freistaates Sachsen auch in den nicht von der Baumaßnahme betroffenen Gebäudeteilen vorhandene Barrieren festgestellt und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden. Auch diese Verpflichtung besteht nicht nur für die Gebäudeteile, die dem Publikumsverkehr dienen, sondern auch für diejenigen, die von den Bediensteten genutzt werden. Die Verpflichtung besteht nur, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

Während die Absätze 1 und 2 für Gebäude im Eigentum des Freistaates Sachsen gelten, befasst sich Absatz 3 mit angemieteten Gebäuden oder Räumen. Nach Satz 1 wird der Freistaat Sachsen verpflichtet, die Barrierefreiheit bei der Anmietung zu berücksichtigen. Satz 2 konkretisiert diese Pflicht, dass künftig nur noch barrierefreie Bauten angemietet werden sollen oder Bauten, bei denen bestehende Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können. Auch diese Pflicht besteht nur, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

Nach Absatz 4 wird der SIB verpflichtet, einen Beauftragten für Barrierefreiheit zu bestellen. Aufgabe des Beauftragten ist es insbesondere, darüber zu wachen, dass die Verpflichtungen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen oder bei der Anmietung von Gebäuden berücksichtigt werden. Der Beauftragte ist zentraler Ansprechpartner für Fragen der Barrierefreiheit für die die Gebäude nutzenden Behörden. Aber auch die Schwerbehindertenvertretungen und die Personalvertretungen der Behörden des Freistaates Sachsen können sich an den Beauftragten für Barrierefreiheit wenden. Damit der Beauftragten für Barrierefreiheit das Amt ausüben kann, muss er über eine einschlägige Ausbildung sowie über Wissen und Erfahrungen in der Schaffung von Barrierefreiheit verfügen und dieses Wissen durch regelmäßige Fortbildungen auf dem aktuellen Stand halten oder erweitern.

Nach Absatz 5 ist der SIB verpflichtet, die von ihm gesammelten Informationen zur Barrierefreiheit der einzelnen Dienstgebäude in geeigneter Weise zentral in einem Verzeichnis zu verwalten. Auf Nachfrage hat er diese Informationen anderen staatlichen Stellen zur Verfügung zu stellen. Damit wird unter anderem

eine Datengrundlage geschaffen, aus der die Informationen zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude für den Bericht zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen nach § 19 gewonnen werden können. Eine solche Datengrundlage besteht bislang noch nicht.

Nach Absatz 6 ist der Freistaat Sachsen weiterhin verpflichtet, schrittweise und kontinuierlich unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel seine Arbeitsplätze und Arbeitsmittel barrierefrei zu gestalten. Die Arbeitsmittel umfassen insbesondere auch die den Beschäftigten zur Verfügung gestellten informationstechnischen Systeme und Programme. Damit soll gewährleistet werden, dass grundsätzlich in allen Bereichen der Staatsverwaltung auch schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden können und nicht Menschen mit bestimmten Behinderungen von einer Beschäftigung beim Freistaat Sachsen ausgeschlossen werden, weil die bereitgestellten Arbeitsplätze und -mittel von den Betroffenen nicht genutzt werden können. Diese allgemeine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsmitteln und -plätzen lässt im Einzelfall bereits bestehende weitergehende rechtliche Verpflichtungen zur Barrierefreiheit, wie zum Beispiel § 12 Absatz 6 Sächsisches E-Governmentgesetz, der die Barrierefreiheit von Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung fordert, unberührt. Unberührt bleiben ferner auch individuelle Rechtsansprüche und Fördermöglichkeiten für eine behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung gegenüber Sozialleistungsträgern oder dem Integrationsamt.

Zu § 19 – Bericht zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

Zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsquote in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen beschloss das Kabinett im Jahr 1994 Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen. Über die Umsetzung der Maßnahmen berichtet die Staatsregierung dem Landtag regelmäßig – zuletzt im zweijährigen Turnus. Dieser beinhaltet bis zum Jahr 2015 insbesondere Angaben zur Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter in den einzelnen Staatsministerien und im nachgeordneten Bereich sowie zu ihrem Anteil an allen Beschäftigten des Freistaates Sachsen.

Da der Freistaat Sachsen seine gesetzliche Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen nach dem SGB IX seit vielen Jahren erfüllt, wurde im Aktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom November 2016 beschlossen, diesen Bericht künftig um Aussagen zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude sowie der Arbeitsplätze und -mittel zu erweitern. Dieser Auftrag soll mit der neuen gesetzlichen Grundlage für die Berichterstattung umgesetzt werden. Die Erstellung des Berichtes zur Beschäftigungssituation der Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen ergänzt den Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen nach § 15 um die spezifischen Aspekte des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber. Analog des Berichtes nach § 15 erfolgt künftig eine Berichterstellung einmal je Legislaturperiode.

Zu § 20 – Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen

Die Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden sowie die Hauptschwerbehindertenvertretungen in den Geschäftsbereichen der Staatsregierungen haben sich zur Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen (AGSV) zusammengeschlossen. Da es bislang keine gesetzliche Regelung bezüglich der Bildung und Tätigkeit der AGSV gab, erfolgte der Zusammenschluss auf freiwilliger Basis; Zusammensetzung und Arbeitsweise sind in einer Satzung geregelt. Mit der Regelung in § 20 soll kein neues Gremium gebildet, sondern auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden.

Die Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten ist in §§ 176 ff. SGB IX grundsätzlich umfassend geregelt. Danach können in Betrieben oder Dienststellen mit mindestens fünf schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen Schwerbehindertenvertretungen gewählt werden. Je nach Organisationsform werden diese örtlichen Schwerbehindertenvertretungen durch Stufenvertretungen ergänzt.

Nach § 154 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX gelten als öffentliche Arbeitgeber jede oberste Landesbehörde und die Staatskanzlei mit ihren nachgeordneten Dienststellen. Danach wird der Freistaat Sachsen nicht als ein Arbeitgeber behandelt, sondern jedes Ressort für sich. Für Entscheidungen auf Ebene der Staatsregierung, die mehrere Geschäftsbereichen betreffen oder berühren, ist nach den Vorschriften des SGB IX demnach keine Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten vorgesehen.

Die Beteiligung der AGSV schließt diese Lücke, wenn Maßnahmen der Staatsregierung Angelegenheiten einzelner schwerbehinderter Menschen oder der schwerbehinderten Menschen als Gruppe in mindestens zwei Geschäftsbereichen der obersten Dienstbehörden berühren. Sie entspricht der Regelung nach § 69 Sächsisches Personalvertretungsgesetz und räumt der Schwerbehindertenvertretung neben der Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ein eigenständiges Beteiligungsrecht ein. Danach bilden die Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden und die Hauptschwerbehindertenvertretungen der Geschäftsbereiche der Staatsministerien die AGSV. Aufgabe der AGSV ist es in Ergänzung zu den Regelungen des SGB IX, ressortübergreifend die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten zu vertreten, die die Belange der schwerbehinderten Menschen in mehr als einem Ressort betreffen oder berühren. Absatz 2 ergänzt daher das Beteiligungsrecht der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretungen aus § 178 Absatz 2 SGB IX um ein Beteiligungsrecht der AGSV in Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Menschen in mehr als einem Ressort berühren.

Nach Absatz 3 kann die AGSV auch grundsätzliche Angelegenheiten beraten, welche für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Sachsen von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen. Sie kann damit selbständig tätig werden und zum Beispiel Regelungen anregen, die die Inklusion schwerbehinderter Menschen in den Dienststellen des Freistaates Sachsen fördern sollen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Befugnisse und Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen nach dem SGB IX durch diese Regelungen nicht berührt werden.

Zu § 21 – Übergangsregelungen

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für den bisherigen Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Da das Gesetz voraussichtlich kurz vor Ende der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten wird, soll der bisherige Beauftragte sein Amt unter den bisherigen Bedingungen noch bis zur Neuberufung eines Beauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen in der siebenten Legislaturperiode weiterführen.

Absatz 2 enthält eine weitere Übergangsregelung für den Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Nach § 13 Absatz 2 Satz 3 soll dieser Landesbeirat zwei Jahre nach der Berufung des Beauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen berufen werden. Für die Übergangszeit bis zur erstmaligen Berufung des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen soll der bestehende Sächsische Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 11 SächsIntegrG dessen Aufgaben wahrnehmen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Artikel 2 enthält eine notwendige Folgeänderung des LBlindG. Die bisher in § 9 LBlindG enthaltene Vorschrift zur Förderung der Teilhabe wurde in modifizierter Form in § 10 SächsInklusG (Artikel 1) übernommen. § 9 LBlindG ist daher an dieser Stelle zu streichen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“

Zu Nummer 1

Der Vorstand der Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ hat seit ihrer Gründung seinen Sitz in Chemnitz. Ebenso ist die Geschäftsstelle der Stiftung Hilfen für Familien, Mutter und Kind, die auch die Geschäfte der Otto-Perl-Stiftung führt, in Chemnitz angesiedelt. Lediglich die Vorsitzende und mehrere Mitglieder des Stiftungsrates haben ihren Dienstsitz in Dresden. Zur Vermeidung von Zuständigkeitsproblemen insbesondere bei Klagen gegen Bescheide der Stiftung soll nunmehr geregelt werden, dass die Stiftung ihren Sitz in Chemnitz hat. Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht hat diese Neuregelung nicht, da diese laut § 11 des Errichtungsgesetzes beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz angesiedelt ist.

Zu Nummer 2

Durch die Erweiterung des Stiftungszwecks soll es der Stiftung ermöglicht werden, auch Maßnahmen zu fördern, die an die Geschichte und die Entwicklung der Selbsthilfebewegung von Menschen mit Behinderungen erinnern. Insbesondere wird es der Stiftung damit gestattet, Maßnahmen durchzuführen oder zu fördern, um an Leben und Werk ihres Namenspatrons, Otto Perl, eines wesentlichen Mitbegründers der Selbsthilfebewegung der Menschen mit körperlichen Behinderungen, zu erinnern.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung mit dem Ziel, die Begriffe „Zustiftungen“ und „Zuwendungen“ in § 3 Absatz 2 und in § 4 Absatz 4 gleichbedeutend zu verwenden.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des bisherigen Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (Artikel 1 § 12).

Zu Nummer 5

Um die Kontinuität in der Arbeit des Stiftungsvorstandes zu gewährleisten, soll die Begrenzung auf eine einmalige Wiederberufungsmöglichkeit für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes entfallen. Diese Kontinuität war bis zur Verwaltungs- und Funktionalreform im Jahr 2008 dadurch gegeben, dass der Präsident des damaligen Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales kraft Amtes Mitglied des Stiftungsvorstandes war. Die jetzige Vorschrift führt jedoch dazu, dass spätestens nach zwei Amtsperioden der Stiftungsvorstand komplett neu besetzt werden muss.

Zu Nummer 6

Aktualisierung des Verweises auf das Sächsische Stiftungsgesetz.

Zu Artikel 4 – Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG)

Mit dieser Änderung werden die bestehenden pauschalen Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen, die unter Vollbetreuung stehen bzw. nach §§ 20 und 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, im Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag gestrichen. Neben einem Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund Richterspruchs sieht § 12 SächsWahlG vor, dass vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Diese Ausschlüsse vom Wahlrecht waren vom zuständigen UN-Fachausschuss im Rahmen der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention kritisiert und eine Aufhebung derartiger gesetzlicher Bestimmungen empfohlen worden. Mit der vorgesehenen Änderung soll dieser Empfehlung entsprochen werden.

In einem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss im Verfahren einer Wahlprüfungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht zudem die in ihrem Regelungsinhalt identische § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (Ausschluss

wegen Vollbetreuung) für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 (Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl) und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung) unvereinbar und § 13 Nummer 3 BWahlG (Ausschluss wegen Unterbringung im Maßregelvollzug) für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt.

Einer im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellten Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen aus dem Juli 2016 zufolge, sind davon in Sachsen 4.254 Personen betroffen. Die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben in ihren Landeswahlgesetzen diese beiden Wahlrechtsausschlüsse bereits gestrichen. Im Koalitionsvertrag für die Bundesregierung wurde die Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses wegen Vollbetreuung vereinbart.

Zu Artikel 5 – Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung und zu Artikel 6 – Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Mit den Änderungen werden die Änderungen des Landeswahlrechts im Kommunalwahlrecht nachvollzogen, um einen Gleichklang sicherzustellen.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt das Sächsische Integrationsgesetz ablösen.